

Pfalz schon ganz oder größtenteils im Druck vorliegen, wäre diese Lücke wünschenswert geschlossen.

Insgesamt kann man dem Band bescheinigen, dass das Thema in vielseitiger und anregender Weise behandelt wird. Aus der Sicht der baden-württembergischen Landesgeschichte mag man es bedauern, dass trotz der für den Südwesten vorliegenden guten Quellenerschließung kein spezifischer Beitrag aus diesem Gebiet enthalten ist, doch scheint unser Raum in mehreren Beiträgen auf. Als Detailkritik muss moniert werden, dass das Ulmer Münster nie ein „Dom“ (Beitrag Falk), also eine Bischofskirche war, sondern stets eine Pfarrkirche. Bedauerlich auch, dass es nicht zu einem Register gereicht hat. Ein solches wäre nützlicher gewesen als die mit dreißig Seiten etwas breit geratene und mitunter zu Wiederholungen neigende Einleitung der Herausgeber.

Raimund J. Weber

Anette BAUMANN, Karten vor Gericht. Augenscheinkarten der Vormoderne als Beweismittel. Darmstadt: wbg Academic 2022. 240 S., 86 farb. Abb. ISBN 978-3-534-27609-7. Geb. € 45,-

Der vorliegende Band ist das Nebenprodukt eines jüngst abgeschlossenen Projekts der Deutschen Forschungsgemeinschaft, durch das die historischen Karten und sonstigen bildlichen Dokumente (Wappen, Stammbäume u.Ä.) in den Akten des ehemaligen Reichskammergerichts (1495–1806) inventarisiert wurden. Grundlage dafür war die Neuverzeichnung dieser Akten in den deutschen Staatsarchiven, die den Zugriff auf die Bilddokumente überhaupt erst ermöglichten. Mit den „Karten vor Gericht“ zieht die Bearbeiterin des Projekts, die Leiterin der Wetzlarer Forschungsstelle für die Geschichte des Reichskammergerichts, zugleich eine Bilanz ihrer jahrzehntelangen Beschäftigung mit dem Thema, die unter anderem schon eine 2014 in Wetzlar gezeigte Ausstellung erbracht hat („Augenscheine. Karten und Pläne vor Gericht“). Anette Baumann hat aus den fast 1.850 in dem Projekt erfassten Bilddokumenten, meist Karten, 200 als Beispiele ausgewählt, die sie unter verschiedenen Aspekten beleuchtet. Geographisch umfasst der Untersuchungsbereich die heutige Bundesrepublik sowie einschlägige Archivbestände in Belgien und Polen (Lüttich, Stettin). Dass der Südwesten mit Beispielen aus den Staatsarchiven in Karlsruhe und Stuttgart überdurchschnittlich gut vertreten ist, verdankt sich der hohen Qualität der für diese Archive vorliegenden neuen Inventare. Somit ist der Band für die Archiv- und Landesgeschichte Badens und Württembergs von größtem Interesse. Bevor wir uns der hier ausgewerteten, aus unserem Bundesland stammenden Überlieferung zuwenden, sollen jedoch kurz Aufbau, Inhalt und Methodik des Werkes vorgestellt werden.

Die Autorin nähert sich ihrem Gegenstand von verschiedenen Seiten her. Da die Prozesskarten im Rahmen der Beweisaufnahmen durch das Gericht entstanden, gilt ihre Aufmerksamkeit zunächst dem Recht und den Personen, denen diese Beweiserhebung oblag, zum einen den meist juristisch gebildeten Richterkommissaren („Beweiskommissare“), die im Auftrag des Gerichts den Beweis vor Ort erhoben, und ihren Gehilfen, hier natürlich vor allem den Kartographen, denen letztlich das hier ausgewertete Material zu verdanken ist. Es ist erfreulich, dass diesen in der Rechts- und Kartographiegeschichte bislang eher vernachlässigten Personengruppen, die man mit der Autorin im weiteren Sinn als „Reichspersonal“ betrachten kann, hier endlich einmal die

verdiente Würdigung zuteil wird. Ohne dieses über das ganze Reich zerstreute dezentrale Personal wäre das ständig in Speyer und Wetzlar residierende stationäre Gericht gar nicht in der Lage gewesen, Rechtsprechung in dem weit ausgedehnten Alten Reich auszuüben.

Als Kommissare, die aus Württemberg stammten, werden die Stadtschreiber von Ravensburg und Isny, Vater und Sohn Tafinger erwähnt, als Beispiele für bedeutende Kartographen aus unserem Raum der Hohenloher Michael Hospin und der aus Bayern stammende württembergische Rat Georg Gadner. Zu den Praktikern des Kommissionswesens gehörte auch der Begründer einer Hamburger Juristendynastie Rutger Rulant (1568–1630), der das maßgebende Standardwerk der Kameraliteratur über die Beweiscommission schuf. Eine von Rulant selbst durchgeführte Beweisaufnahme in einem Streitfall der Stadt Rothenburg ob der Tauber mit der Grafschaft Hohenlohe über die Rothenburger Landwehr wird übrigens im Hauptstaatsarchiv Stuttgart aufbewahrt. Da in den baden-württembergischen Inventaren alle Kommissare ausgeworfen wurden, wäre es möglich, für dieses Bundesland eine übergreifende Arbeit über ihre Tätigkeit zu erstellen.

Im Anschluss an die Personen wird die Technik der Kartographie von der frühen naturalistischen Landtafelmalerei des 16. Jahrhunderts bis zu den schon fast modernen, auf geometrischen Messungen beruhenden, maßstabsgetreuen abstrakten Karten des 18. Jahrhunderts beschrieben. Die fundierten kartographiegeschichtlichen Darlegungen Baumanns zeigen, dass gerade die Kamerkarten hervorragend geeignet sind, die allgemeine Entwicklung auf diesem Gebiet nachzuvollziehen. Des weiteren werden die beweisführenden Parteien und die hauptsächlichen Gegenstände der einschlägigen Streitfälle anhand von Beispielen vorgeführt, ergänzt von wissenschafts- und erkenntnisgeschichtlichen Betrachtungen über den Wandel optischer Wahrnehmung im Lauf der drei von der Kameralrechtsprechung abgedeckten Jahrhunderte.

Der Band belegt im Übrigen wieder einmal die besondere Bedeutung der württembergischen Kameralüberlieferung für die Kartographiegeschichte. Stuttgart besitzt die bislang früheste bekannte Karte, die dem Kammergericht bereits 1496, im Jahr nach seiner Eröffnung, vorgelegt wurde. Die 1993 im Zuge der Neuverzeichnung entdeckte Ansicht der sogenannten „Pfuher Au“, einer Flussinsel in der Donau bei Ulm, wurde als spektakulärer Fund kurz danach in dem Katalog der großen Frankfurter und Godesberger Ausstellung zum 500-jährigen Jubiläum des Gerichts publiziert. 1996 folgte mit der Entdeckung der Karte des Herbolzheimer Forstwaldes an der unteren Jagst eine weitere aufsehenerregende *Trouvaille*, die erste und einzige Karte des Hohenloher Malers Michael Hospin im Hauptstaatsarchiv. Das Stück, das an den letzten von Gerhard Taddey geleiteten Schöntaler Tagen 2010 vorgestellt und zwei Jahre später in dem von Peter Schiffer herausgegebenen Tagungsband („Aufbruch in die Neuzeit“) abgedruckt und erläutert wurde, erscheint auch im vorliegenden Band gebührend gewürdigt. Nicht weniger hoch bewertet die Autorin die 1537 entstandene Abbildung des Glatt-Tals aus der Hand Heinrich Füllmauerers, des Schöpfers des Gothaer und Mömpelgarder Altars. Nach Baumanns Urteil handelt es sich dabei um die früheste Mehrhorizontenkarte überhaupt. Bei dem in der Verzeichnung noch nicht identifizierten und im vorliegenden Band (S. 66) abgebildeten Maler der Parallelkarte könnte es sich nach Schriftvergleich um den auf der Karte unterschreibenden Rottenburger Andreas Wendelstein handeln.

Ungeachtet der in der Neuverzeichnung hinzugekommenen, teilweise herausragenden Stücke bleibt mit der Autorin festzuhalten, dass zahlreiche Kameralkarten heute nicht mehr erhalten sind oder an unbekanntenen Lagerorten verwahrt werden. Es muss zu denken geben, wenn von den in Karlsruher und Stuttgarter Akten nachgewiesenen neun Karten des berühmten Speyerer Malers Wilhelm Besserer, des Schöpfers der Karlsruher Rheinstromkarten, gerade einmal je eine Karte erhalten und benutzbar ist. Besonders schmerzlich beklagt werden muss für die württembergische Landesgeschichte der Abgang der zweiteiligen Ansicht des Albuachs von Oberkochen bis zum Hohenstaufen aus dem Jahr 1564, eine der frühesten großformatigen Arbeiten des Meisters.

Zusammenfassend darf mit Befriedigung festgehalten werden, dass Baumanns Arbeit nicht nur die erste übergreifende Darstellung der Kameralkartographie ist, sondern wegen des hohen Anteils der südwestdeutschen Beispiele geradezu eine Pflichtlektüre für die baden-württembergischen Landeshistoriker darstellt. Die Beschäftigung mit den historischen Karten und sonstigen gemalten und gezeichneten Beweismitteln ist, das sei am Rande erwähnt, auch nicht der schlechteste Zugang zu den Kameralakten, vor deren Benutzung nicht wenige Historiker noch immer in der irrigen Meinung zurückschrecken, es handele sich dabei um nichts anderes als eine Ansammlung trockener juristischer Schriftsätze. Ob sich der Vorschlag der Autorin, unter dem Begriff der Augenscheinkarten auch alle übrigen optischen Beweismittel als „Visierungen des sozialen Raums“ zu fassen, in der Archivalienkunde durchsetzen kann, bleibt abzuwarten. Nach dem Wortsinn fällt es jedenfalls schwer, Zeichnungen von Wappen, Häusern oder Strafvollzugsinstrumenten (Pranger) noch unter den Begriff einer „Karte“ zu subsumieren. Das ist aber eine zweitrangige Frage der Klassifizierung, die an der Tatsache nichts ändert, dass wir uns hier über eine grundlegende, hervorragend illustrierte und verständlich geschriebene Darstellung und Deutung bildlicher Beweismittel, namentlich der Karten, des Reichskammergerichts freuen dürfen. Raimund J. Weber

Michaela GRUND, Friedenswahrung im Dorf. Das Wertheimer Zentgericht als Instrument der Konfliktlösung (1589–1611) (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B Forschungen, Bd. 233). Ostfildern: Jan Thorbecke 2023. 239 S. ISBN 978-3-799595872. Geb. € 25,-

Die von Frank Kleinhagenbrock betreute Dissertation befasst sich mit den in der Forschung noch wenig beachteten Zentgerichten am Beispiel des Zentgerichts Wertheim. Dieses sich auf die „Centena“, eine alte Verwaltungseinheit, beziehende niedere Gericht entschied über weniger schwere Delikte. Da die Stadt Wertheim ein eigenes Gericht besaß, war der Wirkungsbereich des Zentgerichts rein ländlich. Der Sprengel umfasste die Dörfer und Weiler in der Umgebung Wertheims.

Die Autorin beabsichtigt nicht eine rein rechtsgeschichtliche Untersuchung, sondern strebt eine sozialgeschichtliche Analyse der ländlichen Gesellschaft um 1600 an, die sie aus den Quellen des Zentgerichts für den Bereich der Zent Wertheim schöpft. Ihr Untersuchungszeitraum beschränkt sich auf 22 Jahre. Grund dafür ist, dass für den Zeitraum von 1589 bis 1611 eine sehr dichte Quellenüberlieferung im Staatsarchiv Wertheim verwahrt wird und erst seit kurzem gründlich erschlossen für die Forschung vorliegt. Die 758 in diesem Zeitraum im Zentgericht behandelten Delikte verarbeitet M. Grund in zwei Access-Datenbanken, die auch im Internet verfügbar sind. Es han-